

Gebührensatzung

Nach §3 der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Norden

I.

Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte und der Übergangswohnungen für Obdachlose sind gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tage der Einweisung und endet durch Ablauf der bestimmten Frist in der Einweisungsverfügung, mit dem Auszug des Nutzungsberechtigten aus der Obdachlosenunterkunft oder durch besondere schriftliche Verfügung zu dem genannten Zeitpunkt.

II.

Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr, aus einer Nebengebühr(Nebenkosten) und bei Unterkünften der Kategorie II und III zudem aus einer Heizkostenpauschale.

Die festgesetzten Gebühren werden auf volle Euro abgerundet. Sie sind monatlich fällig und bis spätestens zum 3. des Folgemonats an die Stadtkasse Norden zu entrichten.

Soweit die Einrichtungen weniger als einen Monat genutzt werden, beträgt die Gebühr für jeden Nutzungstag 1/30 der Monatsgebühr (Grundgebühr zuzüglich Nebengebühr und Heizkostenpauschale).

III.

Schuldner der Benutzungsgebühr sind die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte, die in einer Einweisungsverfügung aufgrund des §2 der Satzung zur Unterbringung Obdachloser in der Stadt Norden genannt sind. Mehrere Benutzer innerhalb einer Unterkunft haften als Gesamtschuldner.

Mit den Nutzungsgebühren sind die Kosten für die Nutzung der Unterkunft, die Kosten der Benutzung der Gemeinschaftsanlagen sowie der Kosten der zu den jeweiligen Unterkünften gehörenden Abstellräume abgegolten.

Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

IV.

Nebenkosten

Die Kosten der Wasserlieferung, der Abfallbeseitigung, die Kehrgebühren, die Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Regenwasser) und die Kosten für den Allgmeinstrom (Treppenhaus und Außenbeleuchtung) werden zusätzlich zu der Grundgebühr (auf der Grundlage der zugewiesenen Nutzungsfläche im Verhältnis zu der Gesamtunterkunftsfläche und den genannten Nebenkosten) erhoben.

V. Kategorien der Unterkünfte

a. Unterkünfte der Kategorie I
Kleine Riege 4 und 5

Die Nutzungsgebühr wird entsprechend der zugewiesenen Nutzungsfläche pro m/2 nach dem im Gebührentarif genannten Betrag berechnet.
Die Kosten für Strom, Wasser und Gas sind direkt an das Versorgungsunternehmen zu zahlen. Die übrigen aufgeführten Nebenkosten werden entsprechend der Regelung zu den Nebenkosten erhoben.

b. Unterkünfte der Kategorie II
Flökershauser Weg 94/96

Die Nutzungsgebühr wird entsprechend der zugewiesenen Nutzungsfläche pro m/2 nach dem im Gebührentarif genannten Betrag berechnet. Zudem wird eine Heizkostenpauschale entsprechend der zugewiesenen Nutzungsfläche pro m/2 nach der im Gebührentarif genannten Summe erhoben. Die Kosten für Strom sind direkt an das Versorgungsunternehmen zu zahlen. Die übrigen aufgeführten Nebenkosten werden entsprechend der Regelung zu den Nebenkosten erhoben.

c. Unterkünfte der Kategorie III
Hollander Weg 18a

Die Nutzungsgebühr wird entsprechend der zugewiesenen Nutzungsfläche pro m/2 nach dem im Gebührentarif genannten Betrag berechnet. Zudem wird eine Heizkostenpauschale entsprechend der zugewiesenen Nutzungsfläche pro m/2 nach der im Gebührentarif genannten Summe erhoben. Die Kosten für Strom sind direkt an das Versorgungsunternehmen zu zahlen. Die übrigen aufgeführten Nebenkosten werden entsprechend der Regelung zu den Nebenkosten erhoben.

VI. Gebühren und Kosten

Nutzungsgebühr:	je m/2 Nutzungsfläche (monatlich)
a. Kategorie I	4,50 € zuzüglich Nebenkosten
b. Kategorie II zuzüglich	4,50 € zuzüglich Nebenkosten Heizkostenpauschale je m/2 = 3,80 €
c. Kategorie III zuzüglich	3,50 € zuzüglich Nebenkosten Heizkostenpauschale je m/2 = 3,80 €
d. Kategorie IV	3 € pro Person per Übernachtung Übernachtungen im Mehrbettzimmer (Durchgangszimmer)
e. Kategorie V Angemietete Wohnungen Pensionen oder Zimmer	grundsätzlich bis zur Höhe der tatsächlichen entstandenen Kosten.

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den vorstehend aufgeführten Nutzungsgebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe hinzu.

VII. Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Die Satzung vom 10.06.2020 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Norden, den 21.03.2023
Stadt Norden
Der Bürgermeister
Eiben